

Das Einschulungsverfahren

Das Einschulungsverfahren im Kanton Solothurn erfolgt unter Mitwirkung von Eltern, Kindergärtnerin, Einschulungsteam (ET) und kommunaler Aufsichtsbehörde

Die Eltern

- nehmen beim Beurteilungsgespräch mit der Kindergärtnerin Stellung zum Einschulungsvorschlag
- haben das Recht auf Anhörung im Einschulungsteam.

Die Kindergärtnerin

- beobachtet systematisch die Entwicklung der Kinder und orientiert die Eltern frühzeitig über die Tendenz zur Einschulung
- unterbreitet den Eltern anlässlich des Beurteilungsgesprächs einen Vorschlag für die Einschulung ihres Kindes und holt deren Stellungnahme ein
- verfasst einen schriftlichen Einschulungsvorschlag und liefert die notwendigen Beurteilungsgrundlagen z. Hd. des Einschulungsteams.

Das Einschulungsteam

- wird durch die Schulleitung eingesetzt und dient der kommunalen Aufsichtsbehörde als vorbereitendes Fachgremium
- setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der Schulleitung (= Vorsitz), des Kindergartens, der Unterstufe, der Einführungs-klasse und des Schulpsychologischen Dienstes
- beurteilt die Schulfähigkeit bei speziellen Fragestellungen (Rückstellung vom Schulbesuch, Einschulung in die Einführungs-klasse, vorzeitige Einschulung) aufgrund der vorliegenden Unterlagen
- führt bei Bedarf ein Anhörungsgespräch mit den Eltern durch
- protokolliert die Beurteilungssitzung und die Gespräche mit den Eltern
- stellt einen fachlich begründeten Einschulungsantrag mit Stellungnahme der Eltern an die kommunale Aufsichtsbehörde.

Die kommunale Aufsichtsbehörde

- entscheidet über den Einschulungsantrag des Einschulungsteams
- informiert die Eltern schriftlich über den Entscheid und klärt sie über das weitere rechtliche Vorgehen auf (Rechtsmittelbelehrung).

Ablaufschema

<p>Kinder- gärtnerin</p> <p>Systematische Beobachtung der Entwicklung der Kinder. Regelmässige Rückmeldung an die Eltern.</p>	<p>Eltern und Kindergärtnerin einigen sich auf einen gemeinsamen Einschlussvorschlag. Falls keine Einigkeit besteht, notiert die Kindergärtnerin zusätzlich zu ihrem eigenen Vorschlag auch die Argumente der Eltern.</p>	<p>Schriftlicher Bericht mit Vorschlag an das ET.</p>				
<p>Eltern</p>		<p>Eine Elternanhörung findet statt, wenn die Eltern mit dem Vorschlag der Kindergärtnerin nicht einverstanden sind</p>				
<p>Ein- schulungs- team (ET)</p>	<p>Erste provisorische Beurteilung der Vorschläge.</p>	<p>oder aus anderen Gründen eine Aussprache mit dem Einschulungsteam wünschen.</p>	<p>Nach Abwägung der Argumente von Eltern und Kindergärtnerin erfolgt ein Antrag an die kommunale Aufsichtsbehörde.</p>			
<p>Kommunale Aufsichts- behörde</p>			<p>Die kommunale Aufsichtsbehörde fällt einen Entscheid. Dieser wird den Eltern mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.</p>			
	<p>Aug. bis Jan.</p>	<p>Februar</p>	<p>März</p>	<p>April</p>	<p>Mai</p>	<p>Juni</p>

Anhang

Rechtliche Grundlagen der Einschulung und des Einschulungsverfahrens

- Volksschulgesetz: § 2, § 19f, § 3
- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz: § 22
- Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst: § 1, § 10^{bis}

Beschwerdeverfahren

Gemäss der Rechtsmittelbelehrung können die Eltern gegen den Entscheid der kommunalen Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Spätestens zehn Tage nach Erhalt des Entscheides muss sie beim Departement für Bildung und Kultur (DBK) eingereicht sein. Für die Bearbeitung ist das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) zuständig. Auf die Beschwerde kann nur dann eingetreten werden, wenn ein Kostenvorschuss von Fr. 500.– geleistet wird. Dieser Betrag wird zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird.

Zur Klärung der Beschwerde kann das AVK Personen und Instanzen zur Stellungnahme auffordern:

- die kommunale Aufsichtsbehörde
- die Kindergärtnerin
- den Schulpsychologischen Dienst
- das Einschulungsteam

Die Eltern erhalten die einzelnen Stellungnahmen zur Einsicht und können ihrerseits Stellung dazu nehmen. Das AVK entscheidet aufgrund der einzelnen Stellungnahmen. Dieser Entscheid ist abschliessend und nicht anfechtbar.

Abweichende Regelung des Einschulungsverfahrens

- In kleinen Gemeinden kann das Einschulungsteam nach Absprache zwischen der kommunalen Aufsichtsbehörde und dem Schulpsychologischen Dienst verkleinert werden. Die Minimalbesetzung besteht aus je einer Vertretung der Schulleitung (= Vorsitz), des Kindergartens und des Schulpsychologischen Dienstes.
- In Schulkreisen mit gemeinsam geführter Einführungsklasse kann die Beurteilung der Schulfähigkeit durch ein Kreis-ET (Zusammensetzung analog «Normalfall») erfolgen. Das Kreis-ET stellt Antrag an die kommunale Aufsichtsbehörde der Wohngemeinde des Kindes. Erweist sich aufgrund der Gesamtsituation (z.B. Uneinigkeit zwischen Kreis-ET und Eltern) eine Anhörung mit den Eltern als notwendig, findet diese im Gemeinde-ET statt. In diesem Fall stellt das Gemeinde-ET Antrag an die für die Wohngemeinde des Kindes zuständige Aufsichtsbehörde.

Häufig gestellte Fragen zum Einschulungsverfahren

Können Eltern ihr Kind von sich aus ein Jahr später in den Kindergarten schicken?

Dies ist ohne weiteres möglich, weil der Besuch des Kindergartens nicht obligatorisch ist

Haben Kinder, welche ein Jahr verspätet in den Kindergarten eingetreten sind, ein Recht auf das zweite Kindergartenjahr?

Nein, Sie werden schulpflichtig und müssen, falls nicht eine normale Einschulung in Betracht gezogen wird, dem Einschulungsteam zur Begutachtung vorgestellt werden.

Über welche Kinder muss im Einschulungsteam beraten werden?

Über alle Kinder, bei welchen eine Schulung ausserhalb der normalen Einschulung erwogen wird (vorzeitige Einschulung, Rückstellung, Zuteilung in die Einführungs-klasse). Kinder, bei welchen die Kindergärtnerin eine normale Einschulung vorschlägt, die Eltern aber eine andere Lösung in Betracht ziehen, sind ebenfalls im Einschulungsteam zu besprechen.

Wie geschieht die «Anmeldung» im Einschulungsteam, und wer ist dafür verantwortlich?

Die Kindergärtnerin verfasst für alle zur Diskussion stehenden Kinder einen schriftlichen Bericht mit einem Einschulungsvorschlag. Sie tut dies auch in jenen Fällen, in welchen die Besprechung im Einschulungsteam auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern geschieht. Diese Berichte müssen bis spätestens Mitte März der Schulleiterin / dem Schulleiter eingereicht werden.

Welche Rechte haben Eltern, wenn sie mit dem Vorschlag der Kindergärtnerin, dem Antrag des Einschulungsteams oder mit dem Entscheid der kommunalen Aufsichtsbehörde nicht einverstanden sind?

- Sie haben das Recht auf eine Anhörung im Einschulungsteam.
- Sie müssen über den Antrag des Einschulungsteams an die kommunale Aufsichtsbehörde mündlich oder schriftlich informiert werden.
- Sie können gegen den Entscheid der kommunalen Aufsichtsbehörde beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde einreichen (vgl. Anhang).

Haben Eltern ein Akteneinsichtsrecht?

Die Eltern dürfen grundsätzlich in alle Akten Einsicht nehmen, auf die sich der Antrag des Einschulungsteams stützt (betrifft insbesondere den Bericht der Kindergärtnerin und den Beobachtungsbogen). Persönliche Notizen der Kindergärtnerin, die in ihrem Bericht verarbeitet werden, unterstehen nicht dem Einsichtsrecht. Auf Verlangen der Eltern müssen Fotokopien der Akten ausgehändigt werden.

Führt der SPD Einschulungsabklärungen durch?

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) führt nur in folgenden Ausnahmefällen eine Abklärung durch:

- Bei Kindern, die voraussichtlich in eine Heilpädagogische Sonderschule, eine Sprachheilschule, eine Tagessonderschule oder ein Kinderheim eingewiesen werden müssen.
- In Rekursfällen auf Anordnung des AVK.

Welches Gewicht haben Abklärungsresultate oder Gutachten von privaten Psychologinnen, Kinderärzten oder Kinderpsychiaterinnen?

Abklärungsberichte und Gutachten von Aussenstehenden sollen in die Beurteilung mit einbezogen werden. Sie sind aber keinesfalls höher zu gewichten als die Aussagen und Schlussfolgerungen der Kindergärtnerin. Das Einschulungsteam entscheidet nach Prüfung aller vorhandenen Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen, notfalls auch gegen die Meinung aussenstehender Experten.

In welchen Fällen ist es sinnvoll, zusätzliche Sitzungen des Einschulungsteams durchzuführen?

In grösseren Gemeinden hat es sich bewährt, im Dezember oder Januar eine zusätzliche Koordinations-sitzung des Einschulungsteams mit allen Kindergärtnerinnen durchzuführen. Sie dient dazu, eine erste Bestandesaufnahme der voraussichtlichen Einschulungsvorschläge vorzunehmen und fragliche Fälle gemeinsam zu erörtern.



Weitere Informationen zum Einschulungsverfahren
finden sich im Internet unter **www.avk.so.ch**

Weitere Auskünfte zum Einschulungsverfahren erteilen:

► **Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK)**

Inspektorat
St.Urbangasse 73
4509 Solothurn
032 627 29 37

► **Schulpsychologischer Dienst (SPD)**

Bielstrasse 9
4502 Solothurn
032 627 29 61

Alice Vogt-Strasse 2
4226 Breitenbach
061 781 20 25

Louis-Giroud-Strasse 37
4600 Olten
062 311 28 60